

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 51 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Mabasi Mamie
- 52 "Neubau des Bahnhofs St. Jöris auf der Stadtgrenze Eschweiler/Würselen" - Planfeststellungsverfahren
- 53 Sanierungssatzung "Innenstadt-Nord"

Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
03.08.2012

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

51

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau **Mabasi Mamie**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30333, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.07.2012

Bertram
Bürgermeister

52

Stadt Eschweiler

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den „**Neubau des Bahnhofs St. Jöris auf der Stadtgrenze von Eschweiler/Würselen auf der Eisenbahnstrecke 2570 Stolberg - Herzogenrath**“.

Antragstellerin/Vorhabenträgerin ist die Euregio Verkehrsschienennetz GmbH.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die Vorhabenträgerin plant auf der o.a. Eisenbahnstrecke den Neubau des **Bahnhofs St. Jöris** auf der Stadtgrenze Eschweiler/ Würselen. Daneben sollen im Zuge dieses Neubaus

- der Bahnübergang „Neusener Straße“ umgebaut werden,
- der Bahnübergang Kalvarienbergstraße geschlossen und zurückgebaut werden,
- ein Wirtschaftsweg neu gebaut werden, um den geschlossenen Bahnübergang zu umfahren.

Der neue Bahnhof St. Soll mit zwei Gleisen erschlossen werden und einen Mittelbahnsteig erhalten, der eine Länge von insgesamt 120 m misst. In der Nähe des Bahnhofs ist eine P&R-Anlage geplant, die allerdings nicht in diesem Verfahren genehmigt werden soll.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24.02.2010 ist nach der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

Für das Projekt ist der Erwerb von Grundeigentum Dritter in Eschweiler und Würselen erforderlich.

Offenlage der Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat für die geplante Maßnahme mit Datum vom 03.04.2012 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mich mit der Bekanntmachung beauftragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 27.08.2012 bis zum 26.09.2012 einschließlich

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10.10.2012** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Eschweiler Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr.7 AEG).
Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
Gem. § 18 a Nr. 2 AEG erfolgt durch diese ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sie sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Eine gesonderte Benachrichtigung der Vereinigungen erfolgt nicht.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Eschweiler, den 01.08.2012

Bertram

53

Bekanntmachung der Sanierungssatzung

**Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Innenstadt-Nord“
vom 28.07.2012**

(Satzung Nr. 22)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 in Verbindung

mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 04.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Der vorgenannte Bereich wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt und erhält die Bezeichnung „**Innenstadt-Nord**“.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt des besonderen Städtebaurechts (§§ 152 bis 156a BauGB – Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird hiermit nach § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch ausgeschlossen. Aus diesem Grund kommt die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt nicht zur Anwendung (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

Für die Durchführung der Sanierung wird eine Frist von 10 Jahren festgesetzt. Diese kann durch Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler verlängert werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem als Anlage zu der Satzung beigefügten Kartenauszug ersichtlich. Die Sanierungssatzung wird im Rathaus der Stadt Eschweiler, Abteilung für Planung und Entwicklung, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Innenstadt-Nord**“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.07.2012

Bertram
Bürgermeister

ANLAGE ZUR SANIERUNGSSATZUNG

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord"

Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord"

